

Einführung Zivilrecht

23. Stunde

Leutehaftung

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Leutehaftung; insbesondere Erfüllungsgehilfenschaft; Zurechnung von Verhalten und Wissen; Abgrenzung: § 278 - § 831 - § 31 BGB.

B. Anschauungsfälle

1. G lässt seinen von S leicht beschädigten Pkw in der Werkstatt von U reparieren. Auf der Probefahrt nach durchgeführter Reparatur fährt U den Wagen infolge von leichter Fahrlässigkeit zu Schrott. G verlangt von S dafür Schadensersatz. Mit Recht? – vgl. BGHZ 63, 182.

2. A und B sind Grundstücksnachbarn. Ihre Doppelhaushälften verfügen über eine gemeinsame Giebelmauer, die sich auf der Grundstücksgrenze befindet. Eines Tages kommt A auf die glorreiche Idee, sein Haus umbauen zu lassen. Dazu nimmt sich A den Architekten D, der die gemeinsame Giebelmauer statisch zu stark belastet, so dass die Doppelhaushälfte von B Schaden nimmt. Deshalb verlangt B von A Schadensersatz für das Pexieren. – vgl. BGHZ 42, 374.

3. Malermeister M verpflichtet sich, die Wohnung von E zu streichen. Hierzu bedient er sich seines Gesellen G. Während der Ausführung der Malerarbeiten beschädigt G den Perserteppich des E und lässt, weil die Gelegenheit gerade so günstig ist, eine wertvolle chinesische Vase mitgehen.

4. Das fünfjährige Kind K (vertreten durch seine alleinerziehende Mutter M) ist gegenüber G wirksam zur Übereignung eines Grundstücks verpflichtet (vgl. §§ 1643 I, 1821 Nr. 4 BGB). Bei Abwicklung dieses Vertrags wird G durch ein schuldhaftes Fehlverhalten der M geschädigt und verlangt von K deshalb Schadensersatz aus §§ 280 I, 278 BGB.

## C. Disposition der 23. Stunde

### Leutehaftung

#### I. Sinn und Konzeption der Leutehaftung

#### II. Die Erfüllungsgehilfenschaft (§ 278 BGB)

##### 1. in personaler Hinsicht

##### a) Erfüllungsgehilfe

##### b) gesetzlicher Vertreter

##### 2. bestehende Sonderverbindung

##### 3. Handeln in Erfüllung einer Verbindlichkeit

##### 4. schuldhaftes Handeln des Erfüllungsgehilfen

#### III. Abgrenzungsbedarf: § 831 - § 278 - § 31 BGB

#### IV. Eigenhaftung des Erfüllungsgehilfen und Innenverhältnis